Verlag f. Kunst u. Wissenschaft in Frankfurt a. M.

10294. **Classen, J.**, Jacob Micyllus, Rector zu Frankfurt u. Professor zu Heidelberg v. 1524 bis 1558, als Schulmann, Dichter u. Gelehrter. gr. 8. 1859. Geh. *2 ₰

10295. **Roquette, O.**, Erzählungen. 8. 1859. Geh. *1½ ₰

10296. **Semper, G.**, üb. die bleiernen Schleudergeschosse der Alten u. üb. zweckmässige Gestaltung der Wurfkörper im Allgemeinen. gr. 8. 1859. Geh. 3 ₰

10297. **Sommerlad, W.**, landwirthschaftliche Charakterbilder f. Schule u. Haus. Die Wirthschaftsthiere. gr. 8. 1859. Geh. *1⅓ ₰

Verlags-Magazin in Berlin.

10298. **Heßlein, B.**, d. Teufels Großmutter. Oder: Berlin Oben u. Unten. Sittenbild aus der Gegenwart. 1—10. Hft. gr. 8. à 3 Ngr

10299. **Lefflère, L.**, der Basilisk od. Greuel d. modernen Themse-Babels. Ein Gemälde der Gegenwart aus der engl. Verbrecherwelt. 1—10. Hft. gr. 8. à 3 Ngr

10300. **Preußens Hoffnung.** Ansprache Sr. königl. Hoh. d. Prinz-Regenten v. Preußen an das neue Ministerium am 8. Novbr. 1858. gr. 8. Geh. 1½ Ngr

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

10301. **Mohr, F.**, Lehrbuch der chemisch-analytischen Titrirmethode. 2. Abth. 2. Lfg. gr. 8. Geh. *⅚ ₰

Fr. Voigt in Leipzig.

10302. **Siebeck, R.**, Ideen zu kleinen Gartenanlagen auf 24 color. Plänen. Mit ausführl. Erklärungen. 10. u. 11. Lfg. gr. 8. Mit Atlas in Fol. à *⅔ ₰

Voß in Leipzig.

10303. **Encyklopädie**, allgemeine, der Physik. Bearb. v. C. W. Brix, G. Decher, F. C. O. v. Feilitzsch etc. Hrsg. v. G. Karsten. 4. Lfg. Lex.-8. Geh. *2⅔ ₰

Weber in Leipzig.

10304. **Wieck, H.**, die Fabrikation der feuer- u. diebessicheren Geld- u. Dokumentenschränke, der Sicherheits-Schlösser u. Schlüssel. Nach G. Price bearb. 4. u. 5. Lfg. gr. 8. Geh. à *¼ ₰

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

10305. **Mommsen, Th.**, die römische Chronologie bis auf Cäsar. 2. Aufl. gr. 8. 1859. Geh. *1¾ ₰

Westermann in Braunschweig.

10306. **Gloß, A. v.**, wie viel entdeckte bis jetzt die neuere Naturwissenschaft? Ein krit. Versuch im Sinne d. Fortschrittes besonders gegen Hrn. Dr. L. Büchner's Kraft u. Stoff ꝛc. gr. 8. 1859. Geh. *1⅔ ₰

10307. **Westermann's** illustrirte deutsche Monats-Hefte f. das gesammte geistige Leben der Gegenwart. 1859. Nr. 1. Lex.-8. pro cplt. Vierteljährlich *1 ₰

Wichura in Ratibor.

10308. **Rul, M.**, vier Jahre in Gräfenberg. Zusammenstellung der hygienisch-hydropath. Methode nach hinterlassenen Papieren des Prießnitz. Aus d. Franz. 16. 1859. Geh. ½ ₰

G. Wigand in Leipzig.

10309. **Zeitschrift** f. deutsche Landwirthe. Red.: E. Stöckhardt. 10. Jahrg. 1859. 1. Hft. hoch 4. pro cplt. *2⅔ ₰

O. Wigand in Leipzig.

10310. **Lexikon**, physikalisches. Encyklopädie der Physik u. ihrer Hilfswissenschaften. Von O. Marbach. Fortges. v. C. S. Cornelius. 69. u. 70. Lfg. Lex.-8. Geh. à ½ ₰

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

10311. **Günther, G. B.**, Lehre v. den blutigen Operationen am menschl. Körper. In Abbildgn. m. Text. 28. Lfg. Imp.-4. Geh. *½ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Das geistige Eigenthumsrecht

und der Congreß zu Brüssel.

(Schluß aus Nr. 157.)

Nun entsteht aber eine andere Frage. Wie man sieht, machen wir den Autor und sein geistiges Eigenthumsrecht zum festen Ausgangspunkte. Welches Recht hat der Autor auf das materielle Vehikel, mag es nun aus einem Buche, aus einer Partitur, oder einer mit bunten Farben bestrichenen Leinwand, oder einem kunstmäßig behauenen Steine bestehen? So lange er es nicht veröffentlicht und dem Publicum mitgetheilt, so lange er keine Bezahlung in geistiger Weise empfangen, ohne Zweifel ein unbedingtes. Er kann sein Manuscript in's Feuer werfen, sein Gemälde überpinseln, seine Bildsäule zerschlagen.

Anders dagegen stellt sich die Sache nach der Veröffentlichung. Durch dieselbe ist der Autor ein Verhältniß mit dem Publicum eingegangen, welches sein ursprünglich unbedingtes Recht beschränkt. Was würden wir z. B. zu einem Maler sagen, dessen Bild auf der Kunstausstellung bedeutenden Beifall gefunden, und der es sich hernach beifallen ließe, dasselbe zu vernichten? Nach dem äußeren, bürgerlichen Rechte steht ihm das unbedingt zu, aber wie würde das Publicum eine solche Handlungsweise aufnehmen, würde nicht ein Schrei der Entrüstung und des Unwillens darüber laut werden? Ganz gewiß, der betreffende Künstler würde, wie wir Alle fühlen, ein Unrecht an dem Publicum begehen, das ihn bewundert und gerühmt hat; er würde eine moralische Verbindlichkeit brechen, die er eingegangen, indem durch die Veröffentlichung das Publicum unbedingt Mitbesitzer geworden ist. Ich darf ein Buch beurtheilen, ein Gemälde, eine Musik abschätzen und ihren Werth bestimmen, ohne das Buch oder Kunstwerk kaufen zu müssen. Hieraus folgt, daß ich durch die Veröffentlichung allein ein Mitrecht erlangt habe, ein Miteigenthumsrecht an den Gedanken, Vorstellungen, an dem Genusse, den das Werk erweckt und gewährt. Die Bezahlung dieses geistigen Besitzes ist also wieder, was auch ganz in der Natur der Sache liegt, ganz geistiger Beschaffenheit; Anerkennung, Bewunderung ꝛc., und hierfür hat zu allen Zeiten das wahre Genie gearbeitet. Wem daran nichts gelegen ist und wer nur den blanken Gewinn zu schätzen weiß, der sollte überhaupt von einem geistigen Eigenthum schweigen. Ein Gedanke, der schätzbar ist, der mit einem oder mit tausend Thalern bezahlt werden kann, ist jedenfalls in der Wirklichkeit keinen Heller werth.

Doch der Künstler, der Dichter, Schriftsteller ꝛc. ist ein Mensch, der leben muß, es ist billig, daß man ihm auch die materielle Arbeit bezahlt, und zwar gut, man wird ihn nicht wie einen Thürenanstreicher oder Bogenschreiber besolden können; es wird billig sein, daß er nicht bloß für Bereicherung seines Verlegers arbeite. Wollen Autoren in dieser Hinsicht ihren materiellen Gewinn sichern, so liegt auf der Hand, daß sie am allerschlechtesten fahren, wenn sie Verleger und Kunsthändler zu ihren Advocaten machen. Sie haben vor Allem das Benutzungsrecht (nicht Eigenthumsrecht) ihrer Werke gegen dieselben festzustellen, und dies könnten sie nur erreichen, wenn der Staat Gesetze erließe, welche die contractlichen Verhältnisse zwischen Beiden feststellten oder den Verlegern ꝛc. positive Vorschriften über Procentsätze machten, die sie bei besonders guten Erfolgen zu zahlen hätten — eine Sache, die wohl unausführbar und eher hinderlich sein dürfte, da sie die persönliche Freiheit beschränken würde. Noch ein anderes Mittel gäbe es: Corporationen, Zünfte der Schriftsteller, Maler, Musiker. Warum nicht? Auch Homer war ein zünftiger Dichter, Albrecht Dürer ein zünftiger Maler. Nenne man es heute Association; es kommt auf Eins heraus. Actienvereine zu Selbstherausgabe, Verlagsrecht der Schriftsteller-Innung, Kunsthändler-Concession der Maler- und Bildhauerzunft! Das wären praktische